Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 28 (1971)

Heft: 3

Artikel: Luftverunreinigung in England

Autor: Hess, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allem auch eines allfälligen Versicherungsobligatoriums mit den Experten nochmals genau zu überprüfen. Es darf zuversichtlich angenommen werden, dass der Nationalrat sich der Pflicht, den Problemkreis weiter zu klären, nicht entschlagen wird. Sollte sich schliesslich eine solche Klärung als unmöglich und die rechtlichen Bedenken als zu stark erweisen, wäre es immer noch besser, Art. 34 zu streichen und die Haftpflicht entsprechend dem geltenden Recht zu belassen, als die Revision des Gewässerschutzgesetzes in ein uferloses Auspendelverfahren zu steuern.

Uebergangsbestimmungen

Um den Anschluss an bereits hängige Fälle herzustellen, wird in Art. 42 festgelegt, dass Gesuche um Bundesbeiträge, die von den zuständigen Behörden des Bundes nach dem 31. Dezember 1969, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden worden sind, nach dem neuen Gesetz neu beurteilt werden müssen. Auf das Datum der Inbetriebnahme stellte man aus Gründen der Rechtssicherheit und Kontrollbelastung nicht ab.

Selbstverständlich ist jeder Stichtag irgendwie willkürlich. Darum möchte das Volksbegehren bis auf 1957 zurückgehen. Im Rat selbst wollte ein Antrag Amstad den Uebergang auf andere Weise mildern: Ueber die vorgesehene Rückwirkung (1969) hinaus sollten während eines Jahres zwei Drittel und während eines weiteren Jahres ein Drittel der vorgesehenen Mehrsubventionen durch den Bund ausbezahlt werden. Bundesrat Tschudi wandte sich gegen diese Erweiterung: Ihre Annahme hätte für den Bund Mehrkosten von 20 bis 25 Mio Franken im Jahr zur Folge. Da das Gewässerschutzgesetz nicht vor Ende 1971 in Kraft treten wird, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Rückwirkung auf den 31. Dezember 1969 annehmbar. Es ist keine Lösung zu finden, die gerecht ist und jedermann befriedigt. Der Rat stimmte mit relativ knappem Mehr (16 : 12) dem Bundesrat und der Kommission zu.

In der Gesamtabstimmung zeigten sich keine ablehnenden Stimmen, und auch der Antrag, dem Volk die Verwerfung des Volksbegehrens für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung aus dem Jahre 1967 zu beantragen, wurde einhellig gutgeheissen.

Nun ist der Nationalrat am Zug. Aus den Diskussionen und den Abstimmungsverhältnissen des Ständerates ist abzulesen, wo die Volkskammer einhaken wird. Die grundsätzlich positive Haltung des Prioritätsrates gegenüber den Anliegen der Revision wird sich aber zweifellos auch im Nationalrat wiederholen. Etwas anderes würde weder vom Schweizervolk noch von den Initianten des Volksbegehrens, das alle Aussicht hat, zurückgezogen zu werden, verstanden.

Luftverunreinigung in England

W. Hess, Zürich, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik, Vizepräsident der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene

1. Allgemeines

Den auf dem Gebiet der Lufthygiene tätigen Fachleuten ist bekannt, welche Anstrengungen die Engländer seit Jahren unternehmen, um der Luftverschmutzung Einhalt zu gebieten. Es werden deshalb auch die fundierten Berichte aus den dortigen verschiedenen Forschungszentren mit grosser Aufmerksamkeit gelesen. Mit Freude habe ich daher die sich mir eröffnende Gelegenheit wahrgenommen, den 37. Jahreskongress der «National Society for Clean Air» vom 20. bis 23. Oktober 1970 in Southport zu besuchen.

An diesem Kongress wurde eine Fachausstellung durchgeführt, die einen hervorragenden Querschnitt durch die technischen Möglichkeiten zur aktiven Reinhaltung der Luft vermittelte. Es soll im folgenden versucht werden, eine kurze Uebersicht über die organisierende Fachvereinigung, den am Kongress gebotenen Stoff sowie die Ausstellung zu vermitteln. Es ist hier nur eine summarische Berichterstattung möglich; hingegen sollen die Referate im Wortlaut in einem Kongressbericht zugänglich gemacht werden.

Die «National Society for Clean Air» verfügt über eine reichhaltige Druckschriftensammlung. Die einzelnen Nummern waren alle aufgelegt und konnten gekauft werden.

2. Werdegang der «National Society for Clean Air»

Gründung

1899 von Privatleuten unter dem Namen «The Coal Smoke Abatement Society» (Vereinigung zur Bekämpfung der Kohlenrauchgase).

1929 Zusammenschluss mit der «Smoke Abatement League of Great Britain» (Rauchbekämpfungsliga von Grossbritannien), welche 1909 gegründet wurde und mit der ebenfalls neu gebildeten «Newton Committee» zusammenarbeitete. Der neue Namen dieser beiden Vereinigungen lautete jetzt: «*The National Smoke Abatement Society*» (Nationale Vereinigung für Rauchbekämpfung). Hauptsitz war Manchester, dann kurz vor dem Krieg London bis Juli 1970. Jetzt ist der Hauptsitz in Brighton. Seit

1950 trägt die Vereinigung den heutigen Namen: «National Society for Clean Air» (Nationale Vereinigung für Luftreinhaltung). Sie wurde in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und als Wohltätigkeitsinstitution eingetragen.

Mitglieder

Der Beitritt zur Organisation ist freiwillig. Die Organisation wird von Mitgliederbeiträgen finanziert. Sie umfasst Einzelmitglieder, Orts- und Stadtbehörden, Firmen, Vereinigungen und weitere Korporationen. Obwohl die lokalen Behörden (Gemeinden, Städte) den grössten Teil der Mitglieder bilden (rund 500), gehören die Vereinigungen und Korporationen zu den Mitgliedern, die am meisten Beiträge zahlen. Die Vereinigung wird durch einen Exekutivrat geleitet, der sich aus den Mitgliedern rekrutiert.

Filialen

Im Nordwesten und Nordosten von Schottland, Yorkshire, West Midlands und East Midlands, South-East, Süd-Wales und Monmouthshire, Nord- und Südwest-Irland. Jede dieser Filialen hat ihren eigenen Exekutivrat.

Zweck und Ziel

Verbreitung des Gedankens der Luftreinhaltung durch Publizität, Ausbildung und weitere Massnahmen zur Erreichung einer günstigen öffentlichen Meinung.

Publikationen in Form von Broschüren, Flugblättern und Plakaten. Herausgabe der Zeitschrift «Smokeless Air» und eines Jahrbuchs, einem Standardwerk der Lufthygiene. Ferner Vorträge und Zusammenkünfte, Ausbildungs- und Propagandamaterial, Auskunfterteilung und andere Dienste.

Bis jetzt durchgeführte Konferenzen

1929 Buxton
1930 Leicester
1931 Liverpool
1932 Newcastle upon Tyne
1933 Sheffield
1934 Glasgow
1935 Bristol
1936 London (wissenschaftliches Museum)
1937 Leeds

1938 Cardiff
1943 London
1945 London
1946 Brighton
1947 Edinburgh
1948 Cheltenham
1949 Harrogate
1950 Margate
1951 Blackpool
1952 Portsmouth
1953 Glasgow
1954 Scarborough
1955 Bournemouth

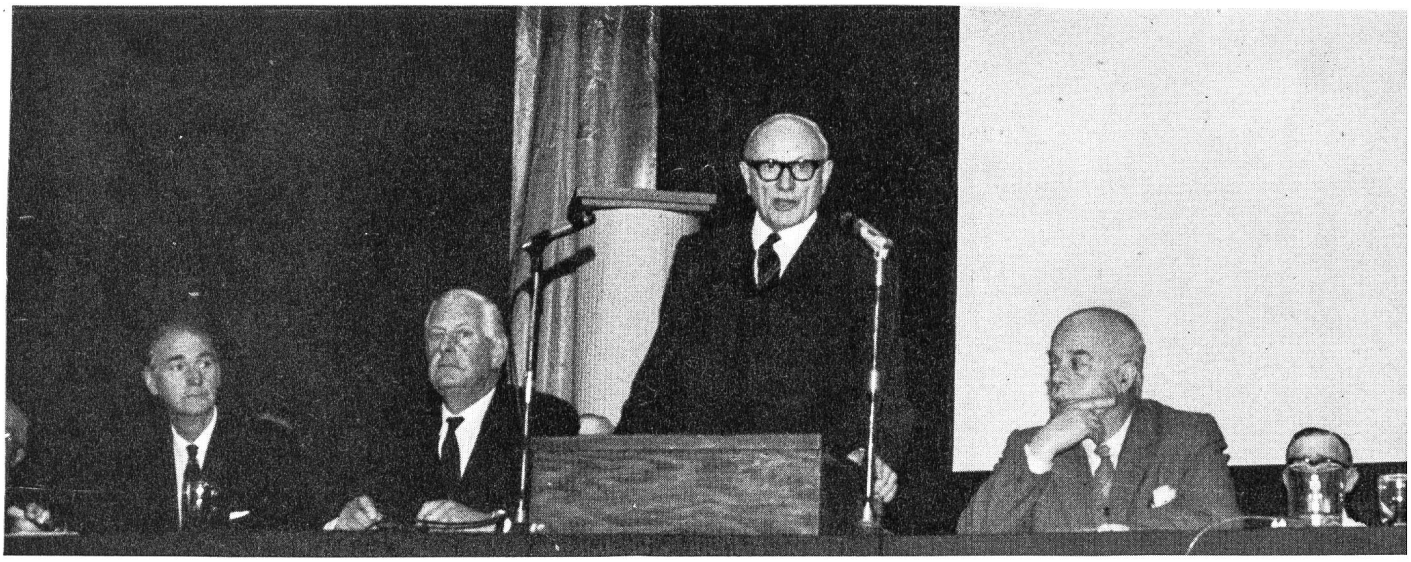

Eröffnungsansprache. Von links nach rechts: Sir Kenneth Hutchinson, Präsident der National Society for Clean Air, Admiral P. G. Sharp, Direktor der National Society for Clean Air, Dr. W. C. Turner, Kongresspräsident, Sir John Charrington, früherer Präsident der National Society for Clean Air.

1956 Southport
1957 Hastings
1958 Llandudno
1959 London (Diamantenes Jubiläum 1899—1959)
1960 Harrogate
1961 Brighton
1962 Harrogate
1963 Scarborough
1964 Harrogate
1965 Eastbourne
1966 London (Internationaler Kongress)
1967 Blackpool
1968 Harrogate
1969 Eastbourne
1970 Southport

3. Der Clean-Air-Kongress 1970

In seiner Begrüssungsansprache konnte der Präsident der «National Society for Clean Air», Sir Kenneth Hutchison, die bemerkenswerte Feststellung machen, dass in den letzten fünfzehn Jahren im Vereinigten Königreich von England der Ausstoss an Rauch um 55 % reduziert werden konnte. In Nordengland beträgt diese Quote nur 45 %, dagegen in Südengland etwa 50 bis 55 % und in London sogar 75 %. Dieses Ergebnis konnte mit Hilfe einer grossen Publizität und dank dem positiven Willen der Industrie erreicht werden. Auch die zum Teil recht rigorose Gesetzgebung spielte eine entscheidende Rolle. Ausgelöst durch die Smog-Katastrophe im Jahre 1952 und untermauert durch den Abschlussbericht der Beaver-Kommission, entstand im Jahre 1956 der erste Clean Air Act.

Der Referent warnte, dass man nicht auf dem Erreichten ausruhen dürfe. Die Verhältnisse seien auch in England alles andere als abgeklärt. Mit grosser Besorgnis verfolge man die Entwicklung auf dem Gebiet der Abgasproduktion des motorisierten Verkehrs. Hier genügen nicht nur Gesetzesvorschriften, sondern es bedarf in viel grösserem Masse der ingenieurmässigen Verbesserung der Fahrzeugmotoren. Ungelöst seien auch viele Probleme der Geruchsbelästigungen, herrührend von industriellen Prozessen sowie unsachgemässer Verbrennung flüssiger Brennstoffe.

Das Kongressprogramm enthielt folgende Punkte:

Das Gesetz über die Lufthygiene von 1968 (The Clean Air Act 1968)

a) Allgemeine Erfahrungen mit dem Gesetz über die Lufthygiene von 1968, von F. G. Sugden

b) Messungen von Russ- und Staubemissionen, von W. Short

c) Beseitigung des Abfalls durch Verbrennung, von A. E. Higginson

Schutzmassnahmen

a) Mensch und Umgebung, von R. E. Boote

b) Schutzmassnahmen im Nordwesten, von Stanley Jeeves

c) Massnahmen zur Reinhaltung der Luft, von A. I. Ross.

Bilanz der getroffenen Massnahmen gegen die Luftverschmutzung

a) aus der Sicht der Industrie, von E. J. Challis

b) aus der Sicht der Haushaltungen, von J. Kay

c) aus der Sicht des Gesundheitswesens, von C. R. Lowe.

d) Der Standpunkt der Brennstoffindustrie:

I. Feste Brennstoffe, von M. J. Edwards; II. Gas, von B. G. H Clegg; III. Elektrizität, von R. H. Phillips; IV. Oel, von A. W. Pearce.

Luftverunreinigung durch Motorfahrzeuge

a) Die neuesten Entwicklungen in der Kontrolle von Abgasen aus Benzinmotoren, von R. Lindsay und A. Thomas

b) Die Luftverunreinigung durch Fahrzeuge und die Auswirkungen auf die Gesundheit, von P. J. Lawther und B. T. Commins.

In der nächsten Nummer dieser Zeitschrift werden wir in Fortsetzung dieses Berichts auf einige der vorangehend erwähnten Fragen und Themen zurückkommen.

Literaturverzeichnis

Sulphur Dioxide, an examination of Sulphur Dioxide as an air pollutant, by the technical committee of the National Society for Clean Air

The Law relating to Air Pollution, compiled by F. Reynolds

Towards Cleaner Air, a Survey of Air Pollution by rear admiral P. G. Sharp

Clean Air Act, 1956, Memorandum on Smoke Control Areas

Notes on the Background to Clean Air for Teachers, Lecturers and others, published by the National Society for Clean Air